Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1935 | Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 14285.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 49). Vom 14. September 1935.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 49) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz verordnet:

§ 1.

Über die Übertragung der Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen auf eine Gemeinde, einen Zweckverband oder eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft (Artikel 4 des Gesetzes) entscheidet der Regierungspräsident in Aurich nach Anhörung der Beteiligten und des zuständigen Landesbauernführers. Ergibt die Anhörung, daß die Gemeinde (Zweckverband, öffentlich-rechtliche Genossenschaft) der Übertragung unter den festzusetzenden Bedingungen nicht zustimmt, so ist vor der Entscheidung das Einverständnis des Ministers des Innern und des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen. Die Entscheidung ist endgültig und für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 2.

(1) Die Übertragung der Leistungen gemäß § 1 dieser Verordnung erfolgt durch Beschluß. Sie wird zu dem im Beschluß anzugebenden Zeitpunkte rechtswirksam.

(2) Der Beschluß ist dem Erbverpächter (Obererbpächter) und der Gemeinde (Zweckverband, öffentlich-rechtlichen Genossenschaft), der die Leistungen übertragen werden, zuzustellen. Der Beschluß ist ferner den Untererbpächtern (Kolonisten) durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen der Leistungsgegenstand liegt, und in dem für diese Gemeinden zuständigen Kreisblatte bekanntzugeben.

§ 3.

(1) Von dem im Beschluß angegebenen Zeitpunkt ab ist der Betrag, der dem Werte der Leistungen des Erbverpächters (Obererbpächters) entspricht, oder der bei der Festsetzung des Aufwertungssatzes zur Sicherstellung der dauernden Forterhaltung der Einrichtungen bestimmt worden ist, anteilsmäßig von den einzelnen Untererbpächtern oder Kolonisten an den im Beschluß bezeichneten Übernehmer der Leistungen zu entrichten.

(2) Der Betrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Ist der Erbverpächter (Obererbpächter) mit einem Teile der ihm obliegenden Leistungen im Rückstand, so kann ihm der Regierungspräsident in Aurich im Beschluß (§ 2) die nachträgliche Erfüllung auferlegen. Zur Durchsetzung dieser Anordnung stehen dem Regierungspräsidenten in Aurich die im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) bestimmten Zwangsbefugnisse zu.

§ 5.

Besteht zwischen den Untererbpächtern oder Kolonisten Streit über die Unterverteilung des im § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Betrags, so entscheidet auf Antrag die bei dem Amtsgericht in Aurich gebildete Einigungsstelle.

§ 6.

(1) Die Gemeinde (Zweckverband, öffentlich-rechtliche Genossenschaft), der Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen gemäß Artikel 4 des Gesetzes übertragen werden, oder der Erbverpächter (Obererbpächter) kann verlangen, daß das Eigentum an der betreffenden öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung mitübertragen wird.

(2) Ist zwischen der Gemeinde (Zweckverband, öffentlich-rechtlichen Genossenschaft) und dem Erbverpächter (Obererbpächter) eine Einigung hierüber nicht zu erzielen, so kann das Eigentum an der öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung dem Erbverpächter (Obererbpächter) im Wege der Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen werden.

(3) Die Vollziehung der Enteignung richtet sich bis zum Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes nach den geltenden preußischen Enteignungsvorschriften.

§ 7.

(1) In allen Fällen der Enteignung nach Artikel 5 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) auf Antrag des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder von Amts wegen über die Zulässigkeit der Enteignung, ihre wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Höhe der Entschädigung.

(2) Für das weitere Verfahren und die Bemessung der Entschädigung finden, soweit es sich um Moor- und Ödland handelt (§ 3 des Reichssiedlungsgesetzes), die hierfür geltenden Bestimmungen und, soweit es sich um Kulturland handelt, die für die Enteignung großer Güter geltenden Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Moritz.

(Nr. 14286.) Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung). Vom 4. September 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister und dem Minister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:

a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen;

b) den Vertrieb von Sprengstoffen;

c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362) besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen bei der Wehrmacht finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die nicht sprengkräftigen Zündungen;

b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele;

c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

(4) Für den Verkehr mit Munition anderer als im Abs. 3 erwähnter Art im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit in dem genannten Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dgl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind;

b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen;

c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn die Landespolizeibehörde die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

a) die im Abs. 1 nicht erwähnten Sprengstoffe;

b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 3.

Lieferschein.

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 35 kg Rohgewicht muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Rohgewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 4.

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter.

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den nach der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschriebenen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 5.

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen.

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Abs. 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,

3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;

b) auf den Paketen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;

c) auf den Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs;
2. Firma des Herstellers;
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Auf den zur Verpackung dienenden Behältern (Kisten, Fässern) sowie den Paketen und Patronen kann die im Abs. 3 geforderte Angabe der Jahreszahl und der Nummern mit Genehmigung des Wirtschaftsministers auch in chiffrierter Form erfolgen.

(6) Das Rohgewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(7) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

§ 6.

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen.

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7.

Verbot von Feuer und Licht.

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Lichte sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen

werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Pflanzenöl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8.

Verladen von Sprengstoffen.

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem Grubenhofe (Zechenplatz) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeuge so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9.

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen.

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeuge gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

§ 10.

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11.

Bewachung.

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12.

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13.

Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Bei jedem freiwilligen Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird; diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz vorhanden ist, mindestens 200 m betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist der Ortspolizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14.

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der Einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzug, so sind die Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15.

Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen.

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 100 Stück finden von dem Abschnitte II nur die §§ 4 bis 9 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeuge befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklötzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel oder dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen. Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Abs. 1 letzter Satz.

(3) Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 100 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Abs. 1 letzter Satz.

(4) In den in den Abs. 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.

b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeuge möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.

c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs darf die Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 16.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestelle sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden straff gespannten schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Krätzer) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

§ 17.

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge.

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 18.

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften.

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 19.

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden;

b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver darf auf dem Kraftfahrzeuge selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtheit und eine

zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet;

c) der Motor muß sich vorn am Kraftfahrzeug befinden, er muß von dem Führersitze durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein;

d) der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Muster-Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 26. November 1930 (HMBl. S. 322) betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung;

e) die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 30 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitze des Kraftfahrzeugs muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist;

f) der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeuge stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen;

g) jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sande oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Froste wirksam bleiben;

h) der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschlusse gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeuge selbsttätig zum Stehen bringt. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei sich zu führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bescheinigt wird, daß dessen Bremse den Bedingungen des zweiten Satzes entspricht und ausreichend betriebssicher ist;

i) für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e, f und h aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Regierungsamtsblatt bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen.

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transports sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluß gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiffe in einem verschlossenen Raume unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinewand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung der Landespolizeibehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu

sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

Die Polizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen.

A. Allgemeines.

§ 21.

Vertrieb von Sprengstoffen.

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

§ 22.

Lagerung von Sprengstoffen.

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Abs. 1) dürfen — abgesehen von den im § 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362) zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

B. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen.

§ 23.

Ausgabe von Sprengstoffen an der Verwendungsstätte.

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, dürfen an die in Betrieben jeder Art beschäftigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, welche nach § 1 des genannten Gesetzes zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, die Menge und Bezeichnung der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Jahreszahl, Kisten- und Paketnummer sowie die Namen der Empfänger ersichtlich sein. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen.

C. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen.

§ 24.

Anzeige und Buchführung beim Vertrieb.

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen, muß dies der Ortspolizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 kg feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose

entweder bei einem Stickstoffgehalte bis zu 12,6 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen,

oder bei einem Stickstoffgehalte bis zu 12,3 vom Hundert mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flamm- und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebs und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echoloten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meerestiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatze von nicht mehr als 2,0 g.

§ 25.

Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

(1) Die Abgabe der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen und dgl.), Knallkörpern (Knallkorken, Knallscheiben und dgl.) und pyrotechnischen Artikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündblättchen (Amorces) und Zündbänder (Amorcesbänder) für Spielzeugpistolen, welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Blättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, über die Zusammensetzung und Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper, Knallkörper und pyrotechnischen Artikel Gutachten von Sachverständigen oder sonstige glaubwürdige Nachweise von denjenigen zu verlangen, welche diese Gegenstände vertreiben wollen.

(2) Knallkorken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht! Knallkorken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzelner Knallkorken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallkorken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.

§ 26.

Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

(1) Wer mit den im § 24 Abs. 1 bezeichneten Sprengstoffen und aus diesen hergestellten Gegenständen (Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und dgl.) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraume nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats im Abs. 1 Ziffer 2 bis auf 15 kg durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Abs. 1 und 2 auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse und zwar ist ein Drittel des Rohgewichts als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallkorken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die im § 25 Abs. 1 dieser Verordnung und im § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 9)/6. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, dürfen mehr als insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg der daselbst bezeichneten Sprengstoffe und der daraus hergestellten Gegenstände nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Ausnahmen.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 28.

Bergbauliche Betriebe.

(1) Die Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. 1935 S. 1) und die bergpolizeilichen Vorschriften über die Beförderung, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Ausgabe von Sprengstoffen bleiben unberührt.

(2) Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden treten an die Stelle der Landespolizeibehörden die Oberbergämter.

§ 29.

Änderung der Sprengstofflagerverordnung.

Die Überschrift zu Abschnitt V und § 27 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362) erhalten folgende Fassung:

V. Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

§ 27.

(1) Für die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen, und der aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und dgl.) in Mengen bis zu höchstens 15 kg gelten die Bestimmungen des § 26 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Gesetzsamml. S. 119).

§ 30.

Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldstrafe in Höhe bis zu 150 *RM* oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 31.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1945.

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Posse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Oelde zum Ausbau der Straße „Paulsburg"
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 159, ausgegeben am 7. September 1935;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Marl zum Ausbau der Rennbachstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 159, ausgegeben am 7. September 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1935 | Nr. 23

Inhalt

(Nr. 14287.) Verordnung über das Anbringen von Plomben an Wild. Vom 5. September 1935.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) und der Wildhandelsverordnung vom 1. April 1935 Teil B Ziffer II (Reichsgesetzbl. I S. 494) wird folgendes verordnet:

1. Das Anbringen der Plomben an Wild, das vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Schonzeit in Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Verantwortlichkeit.

2. Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder ohne Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

3. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

4. a) Wird Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, unzerlegt in den Verkehr gebracht, bedarf es keiner Anbringung der Plombe.

   b) Soll Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, in zerlegtem Zustande vertrieben werden, so ist dieses durch Anbringung von Plomben an Rücken, Keulen und Blättern zu kennzeichnen. Die Plombe ist derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen des betreffenden Wildteils aus der Decke sicher an dem betreffenden Teile befestigt bleibt. Es darf kein Teil ohne eine Plombe vertrieben werden.

5. Wird Wild, für das kein Ursprungsschein notwendig ist, in den Verkehr gebracht, so muß vorher jedes Stück mit einer Plombe versehen werden.

6. Hasen sind durch Anbringen einer Plombe durch die Hesse eines Hinterlaufs zu kennzeichnen. Die Plombe muß auch nach Auslösen des Felles sicher an dem Stücke haften.

7. Bei Flugwild können bis zu zehn Stück so mit einer Plombe versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel hindurchgezogen und mit der Plombe zusammengeschlossen wird.

8. Keiner Kennzeichnung durch Plomben bedürfen die bei der Wildzerteilung abfallenden Wildteile (das sogen. „Klein" oder Kochwildbret).

9. Die gleichen Bestimmungen gelten für Wildarten, die nach Eintritt ihrer Schonzeit mit Genehmigung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Ausland eingeführt worden sind. Hier ist auch bei Wild, für das ein Ursprungsschein erforderlich ist, und das unzerlegt in den Verkehr kommt, das Anbringen einer Plombe erforderlich (vgl. Ziffer 4 a dieser Verordnung).

V. Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

§ 2[illegible]

(1) Für die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) nicht unterliegen, und der aus diesen Sprengstoffen hergestellten Gegenstände ([illegible]körper, pyrotechnische Artikel und dgl.) in Mengen bis zu höchstens 15 kg gelten die Bestimmungen des § 26 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Gesetzsamml. S. 119).

§ 30.

Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldstrafe in Höhe bis zu 150 *RM* oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 31.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 19[illegible].

Berlin, den 4. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung

[illegible]

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 2[illegible]. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt [illegible] zum Ausbau der Straße [illegible]"

   durch das Amtsblatt der Regierung in [illegible] Nr. 36 S. 139, ausgegeben am 7. September 1935;

2. der Erlaß des [illegible] vom 31. August 1935

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde [illegible] zum Ausbau der [illegible]"

   durch das Amtsblatt der Regierung in [illegible] Nr. 36 S. 139, ausgegeben am 7. September 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: [illegible] Berlin [illegible], Stallstraße 36. (Postscheckkonto Berlin [illegible])

[illegible]